

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3388/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie die Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/81⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/80⁽⁶⁾, erlassen.

Die Erfahrung hat die Schwerfälligkeit der Regelung über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen hinsichtlich ihrer Handhabung deutlich gemacht. Dies kann behoben und die Ausstellung dieser Licenzen bei gleichzeitiger Lockerung einiger Durchführungsvorschriften erleichtert werden.

Anlässlich der Änderung der Regelung empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, alle besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein zusammenzufassen und ihnen eine neue Fassung zu geben.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist für alle Einfuhren der in ihrem Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlicenz erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 12. 9. 1981, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 20.

Um die Entwicklung der Weinausfuhren, für die Erstattungen gewährt werden, verfolgen zu können, sollte für diese Ausfuhren die Vorlage einer Lizenz vorgeschrieben werden.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Lizenzregelung ist es erforderlich, daß die Licenzen gewisse Mindestangaben enthalten. Es ist deshalb unerlässlich, daß der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle vom Marktbeteiligten das Ursprungsland oder das Bestimmungsland der Ware angegeben wird. Erfahrungsgemäß ist es zweckmässig, in ein und derselben Lizenz die Zusammenfassung der Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend konzentrierten Traubensaft einschließlich konzentrierter Traubenmost, nichtkonzentrierter Traubensaft einschließlich nichtkonzentrierter Traubenmost oder Wein aus frischen Weintrauben zuzulassen.

Die Gültigkeitsdauer der Licenzen muß dem internationalen Handelsbrauch und den im internationalen Handel üblichen Lieferfristen Rechnung tragen. Die ursprünglich vorgesehene Frist sollte deshalb um einen Monat verlängert werden.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hängt die Erteilung einer Lizenz von der Stellung einer Kautions ab, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder zur Ausfuhr nicht oder nur teilweise erfüllt worden ist. Anlässlich der Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 empfiehlt es sich, die jeweils geltenden Kauttionen anzupassen.

Der Zweck der Ausfuhrlicenz ist beschränkter als der der Einfuhrlicenz. Diesem Unterschied ist bei der Festsetzung des Kautionsbetrags Rechnung zu tragen.

Um Veränderungen des Alkoholgehalts berücksichtigen zu können, die im Laufe eines langen Transports, vor allem infolge des Verladens und Entladens der betreffenden Erzeugnisse möglicherweise auftreten, ist außer der in der Analyseverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2984/78 der Kommission⁽⁷⁾ vorgesehenen Fehlermarge eine zusätzliche Toleranzspanne festzulegen.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1978, S. 1.

Zur Erleichterung des Handels ist es angebracht, die ursprünglich vorgesehenen Einfuhrmengen, für die keine Lizenz erforderlich ist, zu erhöhen und diese Freibeträge auch auf die der Lizenzregelung unterliegenden Ausfuhren anzuwenden.

Damit die Kommission die Entwicklung des Handels voll überblicken kann, müssen die Mitgliedstaaten sie regelmässig über die Mengen und Erzeugnisse unterrichten, für die sie Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen erteilt haben. Solche Mitteilungen sollten monatlich und, was die Einfuhren angeht, nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Weinmarktes ist es jedoch notwendig, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichtet wird, wenn die Mengen, für die Einfuhrlicenzen beantragt werden, zu Marktstörungen zu führen drohen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Erzeugnissen, für die der Ausführer eine Erstattung in Anspruch nehmen will, ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich.

Artikel 2

(1) Wird eine Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem Alkoholgehalt des Erzeugnisses bestimmt, so wird für die Verwendung der Lizenz eine Toleranz von 0,4 % vol gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Spezifizierung festgelegt.

Zur Anwendung der Vorschriften des vorherigen Absatzes ist in Feld 20 und 18 der Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenzen eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Toleranz 0,4 % vol“,
 „Tolérance de 0,4 % vol“,
 „Ανοχή 0,4 % vol“,
 „Tolerance of 0,4 % vol“,
 „Tolerance 0,4 % vol“,
 „Tolleranza di 0,4 % vol“,
 „Tolerantie van 0,4 % vol“.

(2) In dem Einfuhrlicenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 14 das Ursprungsland anzugeben.

In dem Ausfuhrlicenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 13 das Bestimmungsland anzugeben.

(3) In dem Einfuhrlicenzantrag und in der Lizenz sind in Feld 7 folgende zusätzliche Angaben einzutragen :

a) die Farbe des Weines oder des Mostes,
 b) bei Riesling oder Sylvaner die Bezeichnung der Rebsorte.

(4) Der Antragsteller kann in ein und demselben Einfuhrlicenzantrag Erzeugnisse mehrerer Tarifstellen angeben. Er muß dazu je nach Fall die Felder 7 und 8 des Antrags wie folgt ausfüllen :

- a) — Feld 7 : Konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost), dessen Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 g/cm³ liegt, und
 — Feld 8 : ex 20.07 ;
 b) — Feld 7 : Nichtkonzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost) und
 — Feld 8 : ex 20.07 B I ;
 c) — Feld 7 : Wein aus frischen Weintrauben und
 — Feld 8 : ex 22.05 C.

Die im Antrag angegebenen Erzeugnisse und Tarifstellen sind in der Einfuhrlicenz anzuführen.

Artikel 3

Die Lizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

Artikel 4

(1) Der Kautionsatz für Einfuhrlicenzen wird für die einzelnen Erzeugnisse in folgender Tabelle festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kautions (je Volumen oder Eigengewicht)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte bei 15 ° C von mehr als 1,33 :	
I	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	2 ECU/100 kg
B	mit einer Dichte bei 15 ° C von 1,33 oder weniger :	
I	Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
a)	mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht :	
1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
aa)	konzentriert	2 ECU/100 kg
bb)	andere	1 ECU/100 kg
b)	mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
aa)	konzentriert	2 ECU/100 kg
bb)	andere	1 ECU/100 kg
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	1 ECU/hl
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben (einschließlich Mistella) :	
A	Schaumwein	2 ECU/hl
B	Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20° C	2 ECU/hl
C	andere :	
I	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13 % vol oder weniger	1 ECU/hl
II	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13 % vol, jedoch höchstens 15 % vol, ausgenommen Likörwein	1 ECU/hl
III	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15 % vol, jedoch höchstens 18 % vol, ausgenommen Brennwein und Likörwein	1 ECU/hl
IV	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18 % vol, jedoch höchstens 22 % vol, ausgenommen Brennwein und Likörwein	1 ECU/hl
V	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22 % vol, ausgenommen Brennwein und Likörwein	1 ECU/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 b) zu Kapitel 22	Brennwein	1 ECU/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 c) zu Kapitel 22	Likörwein	2 ECU/hl

(2) Der Kautionsatz für Ausfuhrlicenzen beträgt 1 ECU/hl.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ist für die Einfuhr oder Ausfuhr von höchstens 30 hl oder gegebenenfalls 3 000 kg keine Lizenz erforderlich und keine Lizenz vorzulegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß dem Anhang vor dem 15. jedes Monats die Einfuhrmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrlicenzen erteilt wurden. Falls jedoch die Einfuhr der Weinmengen, für welche Lizenzen beantragt werden, in einem Mitgliedstaat zu Marktstörungen zu führen droht, unterrichtet dieser unverzüglich die Kommission, wobei er die betreffenden Mengen nach Erzeugnisart mitteilt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jedes Monats für die einzelnen Bestimmungsländer

die Ausfuhrmengen mit, für die im Vormonat Ausfuhrlicenzen erteilt wurden.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 wird aufgehoben.

Artikel 9

Jede Verweisung auf die Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 oder ihre Artikel in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gilt als Verweisung auf die vorliegende Verordnung oder ihre entsprechenden Artikel.

Artikel 10

Die Kautionen für vor dem 1. Januar 1982 beantragten Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen werden auf Antrag des Lizenzinhabers für die nicht genutzte Menge freigegeben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MITGLIEDSTAAT :

ANWENDUNG DES ARTIKELS 6 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3388/81

Menge der Erzeugnisse, für die die Einfuhrlizenzen erteilt wurden

Zeitraum vom bis

Kennziffer	Ursprungsland	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	Total hl
036	Schweiz											
038	Österreich											
040	Portugal											
042	Spanien											
046	Malta											
048	Jugoslawien											
052	Türkei											
056	UdSSR											
064	Ungarn											
066	Rumänien											
068	Bulgarien											
204	Marokko											
208	Algerien											
212	Tunesien											
390	Südafrika											
400	USA											
512	Chile											
528	Argentinien											
600	Zypern											
624	Israel											
800	Australien											
	Übrige Länder											
	Insgesamt											
	Drittländer hl											

Diese Tabelle enthält folgende Erzeugnisse :

Spalte 1 : Schaumweine.

Spalte 2 : Rotweine und Rosé-Weine.

Spalte 3 : Weißweine, die nicht in der Spalte 4 angeführt sind.

Spalte 4 : Weißweine, die bei der Einfuhr unter den Rebsortenbezeichnungen Riesling oder Sylvaner geführt werden.

Spalte 5 : Likörweine mit folgender Ursprungsangabe : Porto, Madeira, Jerez, Tokaier, Moscatel de Setubal.

Spalte 6 : Brennweine.

Spalte 7 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste), weiß.

Spalte 8 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste), andere.

Spalte 9 : Konzentrierte Traubensäfte (einschließlich der konzentrierten Traubenmoste).

Spalte 10 : Andere durch einen Vermerk näher beschriebene Erzeugnisse.